



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 16. Juli 2026

Nummer 29

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

171 Hafenverordnung Voerde S. 229

172 Landtagswahl 2027: Rücknahme/Neuernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters der Stadt Solingen S. 230

173 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg S. 231

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

174 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221395423 S. 231

Beilage zu Ziffer 171: Karte - Hafenverordnung Voerde

Beilage zu Ziffer 172: Landtagswahl 2027: Rücknahme/Neuernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters der Stadt Solingen

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

171 Hafenverordnung Voerde

Bezirksregierung Düsseldorf
25.09.01-13

Düsseldorf, den 06. Juli 2026

Ordnungsbehördliche Verordnung über

die Bestimmung der Bereiche der Häfen der Stadt Voerde und das Verhalten in diesen Häfen

– Hafenverordnung (HVO) Voerde – / 1 Karte

Aufgrund des § 118 Abs. 2 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – vom 08. Juli 2016 (SGV.NRW.S.77) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 28 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung – AHVO) vom 08. Januar 2000 (SGV.NRW.S.34) und §§ 25, 27, 3 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –

OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV.NRW.S.2060) in den jeweils gültigen Fassungen wird für den Hafen der Stadt Voerde verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Bereich des Hafens in der Stadt Voerde im Sinne der Allgemeinen Hafenverordnung NRW (AHVO) umfasst folgendes Gebiet:

Hafen Emmelsum

a. Auf dem Wasser:
Hafeneinfahrt bei Rhein-km 813,24 rechtes Ufer (Abzweigung Wesel-Datteln-Kanal) und das anschließende Hafenbecken in östlicher Richtung auf 1,25 km. Die Wasserfläche des Hafens Emmelsum mit der Einfahrt zum Wesel-Datteln-Kanal zwischen Kanal-km 0,47 und 0,79, deren Grenze zum Wesel-Datteln-Kanal durch eine gerade, nord-südlich verlaufende, gedachte Linie von dem Punkt in der östlichen Spundwand des Molenkopfes, von dem die Spundwand zum Leitwerk abknickt (nord-östliche Ecke des Flurstücks 50, Flur 69, Gemarkung Wesel), zu der nördlichen Spitze des Flurstücks 1, Flur 45, Gemarkung Spellen (Schiffermast) verläuft.

b. Auf dem Lande:

Ausgehend von der Begrenzung zum Wesel-Datteln-Kanal in ihrer Verlängerung entlang der Grenze Flurstück 1, Flur 45, Gemarkung Spellen, bis zur Böschungsoberkante folgt die Grenze der nordöstlichen Begrenzung der Flurstücke 176, 173 und 207, 206, 205 Flur 1, Gemarkung Spellen, bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 205, Flur 1, Gemarkung Spellen, knickt dort nach Südwesten ab und folgt der östlichen Grenze des Flurstückes 163, Flur 1, Gemarkung Spellen, entlang der Schleusenstraße bis zur südlichen Ecke des Flurstücks 212, Flur 18, Gemarkung Spellen. Dabei gehören die Flurstücke 168, 169 und 170 Flur 1 nicht zum Hafengebiet.

Anschließend verläuft die Grenze entlang der westlichen Böschungsunterkante in nördlicher Richtung, und folgt den westlichen Grenzen der Flurstücke 170, 200, 197, 203, 202, 199 und 157 und 75, Flur 1, Gemarkung Spellen, des Flurstücks 9, Flur 19, Gemarkung Spellen und des Flurstücks 50, Flur 69, Gemarkung Wesel, bis zum nördlichsten Punkt der westlichen Böschungsunterkante. Anschließend dann senkrecht entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 50, Flur 69, Gemarkung Wesel, auf den zu A. beschriebenen Ausgangspunkt der Begrenzung der Wasserfläche den Hafenbereich abzuschließen.

- (2) Der in Absatz 1 beschriebene Hafenbereich ist in den als Bestandteil der Verordnung veröffentlichten Plänen durch Umrandung gekennzeichnet.

§ 2 Zutritt zum Hafen

Unbefugten ist der Zutritt zum Hafenbereich außerhalb der öffentlichen Straße untersagt.

§ 3 Straßenverkehr

Die Benutzer der öffentlichen Straßen und Werkstraßen haben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten.

§ 4 Überwachung

- (1) Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Bürgermeister der Stadt Voerde als örtliche Ordnungsbehörde (Hafenbehörde) und den von ihm bestellten Dienstkräften.
- (2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörde bleibt unberührt.

§ 5 Aushang

Diese Verordnung hat in den Häfen der Stadt Voerde zusammen mit der AHVO an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle auszuhängen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmung über den Zutritt zum

Hafen (§ 2) verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 123 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Voerde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie ist 20 Jahre gültig.

Im Auftrag

gez. Becker

-siehe Beilage zu Ziffer 171-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.229

172 Landtagswahl 2027: Rücknahme/Neuernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters der Stadt Solingen

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-WahlLand2027-163

Düsseldorf, den 02. Juli 2026

Für die Landtagswahl am 25.04.2027 mache ich die Rücknahme der Bestellung des stellvertretenden Kreiswahlleiters der Stadt Solingen, Herrn Beigeordneten Andreas Budde bekannt. Des Weiteren mache ich die Ernennung des Herrn Beigeordneten Jan Welzel zum stellvertretenden Kreiswahlleiter der Stadt Solingen einschließlich der Anschrift der Dienststelle sowie der Telefon-, Telefaxanschlüsse und der E-Mail-Anschriften öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz - LWahlG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2021 (GV.NRW. S. 189) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790) in der zurzeit geltenden Fassung.

-siehe Beilage zu Ziffer 172-

Im Auftrag
gez. Kießling

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.230

173 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0215455-N060-A23a-9/26

Düsseldorf, den 07. Juli 2026

Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Anzeige nach § 23 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt am Standort an der Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg ein nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftiges übergeordnetes Gasnetz für die Versorgung von diversen Produktionsanlagen mit gasförmigen Medien (u. a. Konvertergas). Bei dem Betriebsgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im übergeordneten Gasnetz werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass das übergeordnete Gasnetz sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Die Konvertergasleitung versorgt verschiedene Gasverbraucher im Produktionsnetzwerk am Standort Beeckerwerth mit überschüssigem Konvertergas aus den Oxygenstahlwerken (Ox 1 + 2). Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Erneuerung eines Teilstücks der Konvertergasleitung des übergeordneten Gasnetzes mit einem Rohrlängendurchmesser DN 2.000 auf einer Länge von ca. 1.250 m durch eine neue Rohrleitung mit einem Rohrlängendurchmesser DN 1.600. Darüber hinaus wird ein kleines Teilstück in DN 500 erneuert.

Neben der Rohrleitung selbst werden im Rahmen dieses Vorhabens verschiedene Handabsperrarmaturen auf dieser Leitung installiert. Die Handabsperrarmaturen sind erforderlich, um die verschiedenen Verbraucher vom übergeordneten Gasnetz absperrten zu können.

Für die störfallrelevante Änderung des übergeordneten Gasnetzes, das Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, war ein Anzeigeverfahren nach § 23 a BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens war festzustellen, ob durch das störfallrelevante Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und damit ein Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG erforderlich wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Änderung der Konvertergasleitung des übergeordneten Gasnetzes keine erstmalige Unterschreitung und keine weitere räumliche Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten verursacht wird sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Eine Genehmigung nach § 23 b BImSchG ist daher für das Vorhaben nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez. Jörg Brandt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.231

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

174 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221395423

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221395423 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 30.09.2026 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 30.06.2026

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.231



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de